

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren und Dienstleistungen

1. Vertragsschluss / Formerfordernisse

- 1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Franke Industrie AG (Schweiz) bzw., je nachdem welche Franke-Gesellschaft der Lieferant beliefert, zwischen dem Lieferanten und der Franke Industrie GmbH (Deutschland) (nachfolgend gleichermaßen bezeichnet als „Franke“, soweit für die Franke Industrie AG und die Franke Industrie GmbH nicht unterschiedliche Regelungen gelten) und allen in der Rechtsbeziehung zu erbringenden Leistungen und Lieferungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Diese werden Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten (der „Vertrag“), wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn Franke auf die AEB verweist, sei es durch Beilage zu oder in der Bestellung oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite von Franke, wo der Text der AEB eingesehen werden kann.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Lieferbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Franke ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Insbesondere die vorbehaltlose Entgegennahme von Vertragsleistungen durch Franke stellt keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.
- 1.3. Im Einzelfall schriftlich getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), insbesondere Lieferverträge, Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen, gehen diesen AEB vor, soweit Widersprüche bestehen.

2. Angebote des Lieferanten / Bestellungen durch Franke

- 2.1. Angebote, Offerten, Muster oder Vorführungen sind für Franke in jedem Fall kostenlos. Der Lieferant ist an seine Angebote während mindestens 180 Tagen gebunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er hat sich in seinem Angebot nach den Beschreibungen und Zielen Franke zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, Franke hinsichtlich aller Umstände aufzuklären, die für das Angebot oder die angebotenen Vertragsleistungen bedeutsam sind.
- 2.2. Bis zur Abgabe einer Bestellung kann Franke frei von jeglichen Verpflichtungen von der Angebotsanfrage bzw. von einem Vertragsschluss Abstand nehmen.
- 2.3. Der Lieferant hat den Eingang der Bestellung und den Liefertermin ohne Verzug zu bestätigen. Mangels Ablehnung der Bestellung innert fünf Werktagen nach Eingang der Bestellung per Post oder Email durch den Lieferanten gilt die Bestellung als angenommen zu den in der Bestellung aufgeführten Konditionen.

3. Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass er alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Informationen, Daten und Umstände sowie die von Franke beabsichtigte Verwendung seiner Vertragsleistungen rechtzeitig kennt.
- 3.2. Der Lieferant stellt Franke alle zum Liefergegenstand gehörige, komplette technische Dokumentation sowie, falls anwendbar, Anleitungen in elektronischer und physischer Form zur Verfügung.
- 3.3. Franke kann vom Lieferanten in zumutbarem Masse Änderungen der Vertragsleistung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet die Franke nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung geschäftsüblicher Usancen.
- 3.4. Der Lieferant stellt sicher, dass er Franke für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den entsprechenden Vertragsleistungen und Ersatzteilen beliefern kann. Bei Liefergegenständen oder Teilen für die Luft- und Raumfahrtindustrie gilt als Frist die branchenübliche Betriebslebensdauer des Produktes, mindestens jedoch 30 Jahre.
- 3.5. Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation der Vertragsleistungen oder Teilen davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist Franke so rechtzeitig anzuzeigen, dass Franke noch eine letzte Bestellung in genügender Menge tätigen kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist Franke berechtigt, ungeachtet allfälliger Patente oder anderer Rechte die Vertragsleistung für den Eigenbedarf ohne Entschädigung an den Lieferanten selber herzustellen oder herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, Franke die entsprechenden Unterlagen zumindest betreffend die Teile, die der Lieferant selber fertigt, auf erstes Verlangen herauszugeben.

4. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel: bei Bestellungen der Franke Industrie AG: CHF; bei Bestellungen der Franke Industrie GmbH: EUR). Alle Preise verstehen sich inklusive etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug), es sei denn es besteht eine anderslautende schriftliche Partevereinbarung oder die Mehrwertsteuer ist separat ausgewiesen.
- 4.2. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung,

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren und Dienstleistungen

- Transportkosten inkl. üblicher Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Franke zurückzunehmen.
- 4.3. Die Rechnung ist mit allen in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen zu versehen und hat, insbesondere um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, mindestens auszuweisen: Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Lieferdatum (sofern nicht mit Rechnungsdatum übereinstimmend), vollständiger Name und Anschrift des Lieferanten und des Rechnungsempfängers, Artikel- und Franke-Lieferantennummer, Referenz-/Bestellnummer, Kontodaten des Lieferanten, Mehrwertsteuer-/Steuer Nummer des Lieferanten, Rechnungsbetrag, genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Leistung, angewandter Mehrwertsteuersatz und -betrag (sofern anfallend).
- 4.4. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 90 Tagen netto nach vollständiger Lieferung und Leistung durch den Lieferanten (einschließlich einer etwaig vereinbarten Abnahme) und Erhalt einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei Frankes Bank eingeht.
- 4.5. Franke stehen die gesetzlichen Verrechnungs- (Aufrechnungs-) und Zurückbehaltungsrechte zu, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags. Insbesondere ist Franke berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Franke Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 4.6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die Franke zustehen, zur Verrechnung zu bringen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.7. Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.
- 5. Lieferbedingungen / Eigentumsübergang**
- 5.1. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms 2010) an den von Franke bezeichneten Ort (Erfüllungsort), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Falls weder die Bestellung noch ein anwendbarer Einzelvertrag einen Erfüllungsort bestimmt, ist das entsprechende Domizil von Franke Erfüllungsort. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie weitere einzelvertraglich oder in der Bestellung bestimmte Dokumente, wie z.B. Handelsrechnung oder Ursprungszertifikat (die «Dokumente») beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Franke-Lieferantennummer zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung "ab Werk" sind Franke und dem von Franke bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Sofern die Lieferdokumente und vereinbarte andere Dokumente fehlerhaft oder zu spät geliefert werden, werden die Vertragsleistungen auf Kosten des Lieferanten eingelagert bis dies korrigiert ist und die korrekten Dokumente eingetroffen sind.
- 5.2. Die Liefergegenstände sind den Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort entsprechend, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Franke ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn Franke wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat Franke Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.
- 5.3. Eigentum, Nutzen und Gefahr gehen bei Ablieferung am Bestimmungsort resp., sofern eine Abnahme vorgesehen ist, nach Abnahme der Vertragsleistung auf Franke über. Im Falle einer Vorauszahlung (siehe Art. 4.7.) geht das Eigentum an bestellten beweglichen Sachen bei Bezahlung oder, wenn die Sachen erst herzustellen sind, mit deren Herstellung an Franke über.
- 5.4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht befugt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (etwa Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 6. Termine / Verzug**
- 6.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Franke oder bei dem von Franke bestimmten Empfänger. Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant gilt auch als in Verzug gesetzt, wenn Franke Vertragsleistungen zurückweist, weil diese nicht der Bestellung entsprechen. Eine etwaige gesetzliche Vermutung zum Verzicht auf Nachlieferung gilt nicht. Der Lieferant hat Franke eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Zeichnet sich schon vor der Fälligkeit der Lieferung ab, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann Franke dem Lieferanten eine Nachfrist zur Lieferung setzen und im Falle eines erfolglosen Ablaufs der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten und stattdessen Schadenersatz geltend machen. Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 6.2. Bei Verzug des Lieferanten ist Franke berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jeden Arbeitstag der Verzögerung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Vertragsleistung. Franke kann die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach Gesetz geschuldeten Schadenersatzes verlangen. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die Franke zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs, etwa die Geltendmachung weiteren Schadens, nicht berührt. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind an Schadensersatzansprüche nicht anzurechnen. Nimmt Franke die verspätete Leistung an, wird sie die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 7. Geheimhaltung, Immaterialgüterrechte, Datenschutz**
- 7.1. Der Lieferant behandelt alle erhaltenen oder zugänglich gemachten Tatsachen, Daten und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren und Dienstleistungen

- sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Der Lieferant überbindet die Geheimhaltungspflicht auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterprioritäten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen. Solche vertraulichen Informationen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht offengelegt werden. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistungserbringung zu verwenden. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Franke nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu Franke werben.
- 7.2. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen und auf Verlangen von Franke hin jederzeit, spätestens jedoch, wenn der Lieferant seine Aktivitäten für Franke einstellt, herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- 7.3. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, bleiben vorbestehende Rechte des Geistigen Eigentums beider Parteien von diesen AEB unberührt.
- 7.4. Alle Zeichnungen und weiteren Dokumente egal welcher Form (z.B. schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt), welche der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß einer Bestellung erstellt, sowie alle diesbezüglichen Urheberrechte und weiteren Immaterialgüterrechte, sind im ausschließlichen Eigentum von Franke. Alle Rechte des Geistigen Eigentums (insbesondere Urheberrechte und Patentrechte) an einem Liefergegenstand (auch an zu liefernder oder mitzuliefernder Software), den der Lieferant spezifisch für Franke entwickelt oder nach den Anweisungen Frankes entwickelt oder an dessen Entwicklung Franke mitwirkt, stehen ausschließlich Franke zu und gehen automatisch auf Franke über und sind mit der Bezahlung des in der Bestellung oder Einzelvertrag bestimmten Preises abgegolten; es bestehen keine gesonderten Entschädigungsansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, die Kopien der Zeichnungen und weiteren Dokumente Franke zu übergeben und jederzeit auf Anfrage von Franke weitere Dokumente zu zeichnen oder Handlungen vorzunehmen, um das Eigentum von Franke an Immaterialgüterrechten, einschließlich insbesondere den Urheberrechten, sicher zu stellen. Sollte es gemäß dem anwendbaren Recht nicht möglich sein, Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte abzutreten, gewährt der Lieferant Franke das ausschließliche Recht und die Lizenz für das Kopieren und die freie Verwertung der Immaterialgüterrechte.
- 7.5. Soweit der Lieferant ein Standard-Produkt aus seinem Liefersortiment für Franke spezifisch anpasst oder ausgestaltet, räumt er Franke für alle etwaig daran bestehenden Rechte des Geistigen Eigentums eine kostenlose, nicht-exklusive, unbefristete, weltweite und übertragbare Lizenz ein, die Franke die unbeschwerter, freie Nutzung und Verwertung des Produkts (etwa den Weiterverkauf) ermöglicht.
- 7.6. Der Lieferant verpflichtet sich, Ansprüche Dritter abzuwehren und Franke vollumfänglich schadlos zu halten, wenn Dritte Ansprüche gegen Franke wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patenten oder Urheberrechten, durch die vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstände erheben.
- 7.7. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung der Europäischen Union einzuhalten. Er verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter und zweckwidrigem Gebrauch wirksam geschützt sind.
- 7.8. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 25'000.- (bei Verletzung der Franke Industrie AG) bzw. EUR 25'000.- (bei Verletzung der Franke Industrie GmbH) fällig, unbeschadet Frankes sonstiger Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Realerfüllung, weiteren Schadenersatz und vorsorgliche Maßnahmen.
- 8. Gewährleistung Qualität / Wareneingangskontrolle / Supplier Code of Conduct**
- 8.1. Der Lieferant hat die Vertragsleistung geprüft und bestellungsgemäß zu liefern. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die Vertragsleistung keine ihren Wert oder ihre Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, dass sie die vereinbarten Eigenschaften und Beschaffenheit aufweist und den vereinbarten Spezifikationen und Unterlagen entspricht, die dem Lieferanten übergeben worden sind, und dass Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind sowie auch dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der Liefergegenstände keine Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Franke unverzüglich darüber zu unterrichten, falls seine Lieferungen oder Leistungen nicht geeignet sind, den vorgesehenen Verwendungszweck zu erfüllen oder von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere auch die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften am Erfüllungsort beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat Franke über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und den Betrieb der Liefergegenstände aufzuklären.
- 8.2. Wenn der Lieferant erkennen konnte, dass die von Franke verlangten Anforderungen oder die vorgegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache ungünstig oder untauglich sind, so ist dies Franke unverzüglich schriftlich mittels des Formulars B3_P02_F03 Lieferanten Abweichungsreport_Supplier NCR zu melden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, diese Fälle zu erkennen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren und Dienstleistungen

- 8.3. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für die eigene Leistung.
- 8.4. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, allfällige Qualitätssicherungsvereinbarungen Franke in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen der Vertragsleistung, der Rohmaterialien und des Bearbeitungsprozesses bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Franke. Der Lieferant hat Franke proaktiv über nicht-konforme Prozesse oder Produkte zu benachrichtigen. Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsdokumente und Aufzeichnungen für 10 Jahre (für Produkte der Luft- und Raumfahrt für die gesamte branchenübliche Betriebslebensdauer des Produktes, mindestens jedoch 30 Jahre) elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen Franke und dem Lieferanten beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind.
- 8.5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Beachtung des Supplier Code of Conduct von Franke, welcher auf www.frankeindustries.com eingesehen werden kann.
- 9. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte**
- Auf Verlangen von Franke gewährt der Lieferant Franke und ggf. den Franke-Kunden zur Überprüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen den Zugang zu den Produktionsstätten und die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder in Papierform). Der Lieferant stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Unteraufnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls so für Franke gewährt werden.
- 10. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Gewährleistungsfrist / Versicherung**
- 10.1. Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 48 Monaten ab Eingang der Vertragsleistung bei Franke auftreten. Bei Werk- oder Warenlieferungen beginnt die Frist ab Gefahrenübergang oder, sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, mit der Abnahme. Diese Frist geht kürzeren gesetzlichen Gewährleistungsfristen vor. Bei reparierten oder ausgetauschten Waren beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Datum der Inbetriebnahme neu.
- 10.2. Dispositive gesetzliche Prüfungs-/Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Leistungsempfängers und entsprechenden Fristen werden wegbedungen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet. Der Lieferant erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Insbesondere besteht auch soweit eine Abnahme vereinbart ist, keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gilt die Mängelanzeige durch Franke als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb der 48-monatigen Gewährleistungsfrist beim Lieferanten eingeht. Die Mängelansprüche stehen Franke auch dann zu, wenn ein Mangel Franke bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.3. Die Ansprüche von Franke richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AEB oder einzelvertraglichen Regelungen nichts anderes ergibt. Franke kann vom Lieferanten insbesondere nach eigener Wahl auch eine mangelhafte Lieferung zurückweisen und die Nachlieferung einwandfreier Ware verlangen oder eine mangelhafte Vertragsleistung annehmen und Gewährleistungsansprüche geltend machen.
- 10.4. Ist der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Franke durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – nicht innerhalb einer von Franke angesetzten, angemessenen Frist erfolgreich nachgekommen oder ist eine Nachbesserung für Franke unzumutbar (etwa bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwendung unverhältnismäßiger Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von Franke gegenüber ihren Abnehmern) so kann Franke den Lieferanten über diese Umstände unterrichten und ohne Fristansetzung die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 10.5. Im Übrigen ist Franke bei einem Sach- oder Rechtsmangel zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Franke nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.
- 10.6. Der Lieferant haftet für sämtliche Franke aufgrund von Mängeln der Sache unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei Franke oder ihren Abnehmern.
- 10.7. Der Lieferant erstattet Franke und ihren Kunden auch sämtliche Aufwendungen, die vorsorglich oder im Zusammenhang mit Produktfehlern zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.
- 10.8. Im Falle von Streitigkeiten über Mängel wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde oder wird, wird eine Stellungnahme der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) angefordert. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die gemäß Gutachten unterliegt.
- 10.9. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten, in welchem sämtliche allfälligen Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist auf erstes Verlangen von Franke zu erbringen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren und Dienstleistungen

11. Produkthaftung und Produzentenhaftung

- 11.1. Wird Franke von Dritten (etwa ihren Abnehmern) gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Produkthaftpflichtrechts oder des Deliktsrechts, belangt für direkte oder indirekte Schäden, die auf eine mangelhafte Vertragsleistung des Lieferanten zurückzuführen sind, so hält der Lieferant Franke schadlos und stellt sie von diesen Ansprüchen frei durch die Erstattung sämtlicher diesbezüglicher Aufwendungen und Kosten. Franke verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Franke kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn feststeht, dass Liefergegenstände zu einer Haftung aus Produkthaftpflicht geführt haben.
- 11.2. Drängt sich nach Einschätzung der Franke wegen einer fehlerhaften Vertragsleistung ein Produkterückruf auf, so orientiert Franke den Lieferanten hierüber – soweit möglich und zumutbar – unverzüglich und unbeschadet Frankes Rechte. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Mängel der Liefergegenstände notwendig geworden ist.
- 11.3. Die Ansprüche Frankes gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verfahren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber Franke, das heißt gemäß den Regeln des anwendbaren Rechts, insbesondere des Produkthaftpflicht- oder Deliktsrechts.
- 11.4. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 1,0 Millionen CHF (wenn das Lieferantenverhältnis mit der Franke Industrie AG besteht) bzw. 1,0 Millionen Euro (wenn das Lieferantenverhältnis mit der Franke Industrie GmbH besteht) pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

12. Beistellungen

Durch Franke beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der Franke. Sie sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Franke angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von Franke über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch Franke.

13. Werkzeuge

- 13.1. Sofern nicht anders vereinbart, gehören bestellte Werkzeuge mit Zahlung des Vertragsentgelts Franke. Sie können leihweise beim Lieferanten verbleiben. In diesem Fall ist der Lieferant nur mit schriftlicher Genehmigung von Franke berechtigt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die

Werkzeuge sind durch den Lieferanten als Eigentum von Franke zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Werkzeuge.

- 13.2. Bei etwaigem Miteigentum an einem Werkzeug steht Franke ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im Eigentum bzw. Miteigentum der Franke stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen.
- 13.3. Auf Verlangen von Franke hat der Lieferant die Werkzeuge sofort an Franke herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat die Franke nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Vertragsstörung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

14. Software

- 14.1. Die Schutzrechte an im Liefergegenstand eingebetteter oder mit dem Liefergegenstand mitgelieferter Standardsoftware verbleiben beim Lieferanten. Sämtliche Nutzungsrechte zum bestimmungsgemäß Gebrauch der Vertragsleistung werden Franke kostenlos, weltweit, nicht-exklusiv, unbefristet und mit der Befugnis der Übertragung bzw. Unterlizenzierung an Dritte eingeräumt.
- 14.2. Im Übrigen gelten in Bezug auf Schutzrechte an Software, insbesondere für spezifisch für oder mit oder unter Anleitung von Franke entwickelte Software, die Bestimmungen von Art. 7.
- 14.3. Die Verwendung von Open Source Software im Liefergegenstand ist nur zulässig, wenn dies vertraglich so vorgesehen ist oder der Lieferant Frankes schriftliche Zustimmung eingeholt hat. Diesfalls hat der Lieferant mit dem Liefergegenstand alle Dateien und Dokumente mitzuliefern, welche die ursprünglichen Lizenzgeber für die Weiterverbreitung der Open Source Software-Komponente vorschreiben (z.B. Source Code, Lizenzbestimmungen, Warranty Disclaimer, Urheberschaftshinweis).
- 14.4. Soweit zum Lieferumfang eine nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung der Vertragsleistung bereit, nach den Vorgaben der Franke Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.

15. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

- 15.1. Naturkatastrophen, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Kriege, Bürgerunruhen, Revolutionen, Aufstände, Epidemien, nationale Notstände, Sabotagen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten

Allgemeine EinkaufsbedingungenFür die Beschaffung von Material, Roh-, Halb-, Fertigfabrikaten, Software, Handelswaren und Dienstleistungen

und die Franke für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

- 15.2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er Franke nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion für die Vertragsleistung zu Franke oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

16. Gefälschte Waren

- 16.1. Der Lieferant versichert, dass in den an Franke gelieferten Waren keine gefälschten Güter enthalten sind.
- 16.2. Sollte der Lieferant darüber Kenntnis erlangen oder den Verdacht haben, dass er gefälschte Waren geliefert hat, wird er Franke umgehend informieren und diese mit echten Waren ersetzen. Der Lieferant wird auf Verlangen von Franke Dokumente vorlegen, welche die Rückverfolgung der Teile zum betreffenden, genehmigten Sublieferanten ermöglichen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1. Auf diese AEB und alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen Franke und dem Lieferanten ist ausschließlich das am entsprechenden Franke-Domizil geltende Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrechtskonvention).
- 17.2. Ausschließliche Gerichtsstand für alle mit diesen AEB in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist das entsprechende Domizil von Franke. Franke behält sich indessen vor, den Lieferanten auch an den ordentlichen Gerichtsständen oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung, in deren Zusammenhang der Streit steht, zu belangen.